

28.08.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/8934 - Neudruck

2. Lesung

Zweites Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/8934 Neudruck - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 28.08.2015/Ausgegeben: 31.08.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW“ - Drucksache 16/8934 Neudruck - wurde am 24. Juni 2015 vom Plenum an den Innenausschuss zur Beratung überwiesen.

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20. November 2014, hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und das bisher geltende Melderechtsrahmengesetz aus dem Jahre 1980 mit den wesentlichen Inhalten der Landesmeldegesetze in einem Bundesmeldegesetz zusammengeführt. Die Anpassung der melderechtlichen Vorschriften an die ab dem 1. November 2015 bestehende neue Rechtslage im Meldewesen erfordert ein entsprechendes Änderungsgesetz, da die bisher bestehenden Landesmeldegesetze ab diesem Zeitpunkt an die neue Rechtslage anzupassen sind. Mit der von der Landesregierung durch den vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Anpassung des Gesetzes sollen die Regelungen erhalten bleiben, für die weiterhin Regelungsbefugnisse der Länder bestehen, und diese sollen redaktionell angepasst werden. Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften zur Speicherung weiterer Daten und die Bestimmungen zu Meldeportalbehörden. Für die Mehrzahl der im Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bisher enthaltenen Regelungen ist mit dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes keine landesrechtliche Regelungsbefugnis mehr gegeben.

Das Änderungsgesetz soll zeitgleich mit dem Bundesmeldegesetz am 1. November 2015 in Kraft treten. Nur auf diese Weise könne gewährleistet werden, dass im Land Nordrhein-Westfalen zum angegebenen Zeitpunkt ein Meldegesetz besteht, das der neuen Rechtslage entspricht.

B Beratung

Vor dem Hintergrund der notwendigen Verabschiedung rechtzeitig vor dem 1. November 2015 hat sich der Innenausschuss in seiner Sitzung am 27. August 2015 abschließend mit dem Gesetzentwurf befasst.

Zuvor gab er den kommunalen Spitzenverbänden gemäß § 58 der Geschäftsordnung des Landtags Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

Außerdem haben sich die Fraktionen im Innenausschuss im Vorfeld der Sitzung am 27. August 2015 darauf verständigt, auch dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen und dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein Gelegenheit zur Teilnahme an einer schriftlichen Anhörung zu geben.

Aus dem schriftlichen Beteiligungsverfahren standen folgende Stellungnahmen zur Verfügung:

- | | | |
|-----------------------|---|---|
| Stellungnahme 16/2863 | - | Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW (Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund) |
| Stellungnahme 16/2870 | - | Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen |

C Beratungsergebnis

Bei der Beratung in der Sitzung des Innenausschusses am 27. August 2015 ging das Ministerium für Inneres und Kommunales ausführlich auf die schriftlichen Einlassungen der kommunalen Spitzenverbände ein. Danach seien geäußerte Bedenken weitgehend als ausgeräumt zu betrachten. Außerdem wurden die in diesem Zusammenhang gestellten Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet.

Änderungsanträge wurden nicht gestellt.

Im Anschluss an die ausführliche Diskussion nahm der Ausschuss den Gesetzentwurf der Landesregierung mit der Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und FDP an.

D Abstimmungsergebnis

In der Sitzung am 27. August 2015 sprach sich der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und FDP dafür aus, den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/8934 Neudruck - unverändert anzunehmen.

Daniel Sieveke
(Vorsitzender)